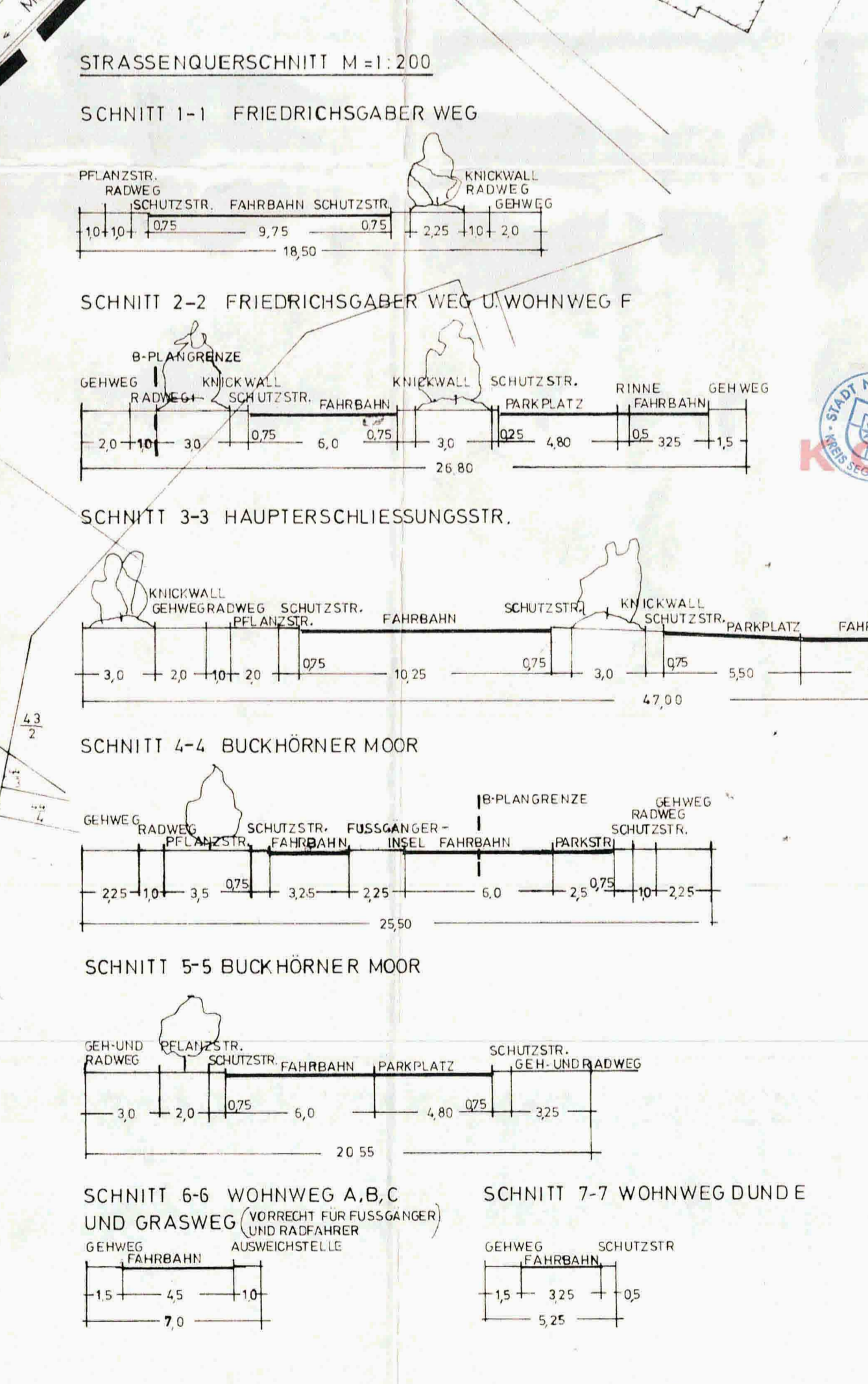


2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

TEIL A: PLANZEICHNUNG
M = 1:1000



- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BBAUG
1.1 Gemäß § 1 (4 u. 5) BauNVO wird festgesetzt, daß...
1.2 Gemäß § 31 (1) BBAUG und § 17 (10) BauNVO sind im Einvernehmen mit der Gemeinde für die Gebiete...
1.3 Im Einvernehmen mit der Gemeinde sind Überschreitungen der im Plan dargestellten Baugrenzen bis max. 3 m ausnahmsweise zulässig.
1.4.1 Garagen und Stellplätze sind nur auf den vorderen Grundstücksteilen...
1.4.2 Von dieser Regelung sind im Einvernehmen mit der Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen möglich...
1.5 Im Wohngebiet...
1.6.1 Die Wege A - E sowie der Grasweg sind befahrbare Wohnwege...
1.6.2 Die Fußwege nördlich vom Gebiet...
1.6.3 Im Einvernehmen mit der Gemeinde sind Abweichungen bis zu 10 m von der im Plan dargestellten Lage der Verkehrsflächen...
1.7 In den Gebieten...
1.8.1 Im Plan ist für das Gebiet...
1.8.2 Im Plan sind für die Gebiete...
1.9 Bepflanzungen
1.9.1 Alle Flächen auf den Baugrundstücken, die nicht von Wegen, Grundstückseinfriedigungen und Zufahrten in Anspruch genommen werden...
1.9.2 Auf Grundstücken, die an die öffentliche Grünanlage Moorbeekpark angrenzen...
1.9.3 Die öffentlichen Grünanlagen im Bereich der Grünanlage Moorbeekpark sind mit standortgerechten Gehölzen...
1.9.4 Die Umpflanzungen der Spielplätze ist mit standortgerechten Gehölzen...
1.9.5a Die Bepflanzung der Wege ist mit kleinkronigen, hochstämmigen einheimischen Baumreihen oder Alleen auszuführen...
1.9.5b Die Bepflanzung der Erschließungsstraßen ist in Baumreihen oder Alleen als Hochstamm mit heimischen Großbäumen auszuführen...
1.9.5c Straßenbegleitende Knicks sind mit standortgerechten Gehölzen auszuführen...
1.9.6 Die Tiefgaragenzufahrten sind mit Kletterpflanzen zu überspannen.
1.9.7 Die Freiflächen auf den Tiefgaragen sind außerhalb des Terrassenbereiches mit einer differenzierten Bepflanzung zu versehen...
1.9.8 Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu schützen und zu pflegen...
1.10 In den Gebieten, in denen öffentlich geförderte Wohnungen gebaut werden sollen...
1.11 Im Gebiet...
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 11. DVO zum BBAUG i.V.m. § 1 Gesetz über baugestalterische Festsetzungen
2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
2.1.1 In den Gebieten...
2.1.2 In dem Gebiet...
2.1.3 In den Fassadenflächen ist die hausweise Gliederung der Blöcke...
2.1.4 Die Fassadenflächen sowie Einfriedigungsmauern der Gebäude sind in rotem Ziegelwerk auszuführen.
2.1.5 Garagen- oder Carport-Anlagen sind in gleichem Material wie die Gebäude...
2.1.6 Trafostationen sind nicht störend in die Bebauung zu integrieren.
2.1.7 Stirnseiten von Hauszeilen und von Vorsprünge müssen durch Fenster, Loggien oder ähnliche Fassadenelemente...
2.1.8 Abfallbehälter sind in Müllboxen geruchfrei unterzubringen...
KOPIE

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1977 (BGBl. I S. 1763 FF).
PLANZEICHNUNG
ERLÄUTERUNGEN
RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS. 7 BBAUG
GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
REINE WOHNGEBIETE § 3 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 BBAUG
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE §§ 16 FF BAUNVO
GESCHOSSFÄCHENZAHL §§ 16 FF BAUNVO
GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 ABS. 5 BAUNVO
BAUWEISE § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 BAUNVO
ÜBERBAUBARE UND NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
FLÄCHEN FÜR GARAGEN - GO § 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG
BAUGRENZEN § 23.2 BAUNVO
ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 ABS. 1 NR.25a BBAUG
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
BAUGEBIET
FIRSTHOHE
1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGS- UND ENTWURFSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 21. AUG. 1984 NORDERSTEDT, DEN 2. OKT. 1984
2. DEN EIGENTÜMERN DES VON DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE WURDE MIT SCHREIBEN VOM 23. AUG. 1984 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. NORDERSTEDT, DEN 2. OKT. 1984
3. DIE VEREINFACHTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 7. SEP. 1984 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 25. SEP. 1984 GEBILLIGT. NORDERSTEDT, DEN 2. OKT. 1984
4. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 23. OKT. 1984 AZ.: IV 810a - 512.113-6043 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT. NORDERSTEDT, DEN 12. NOV. 1984
5. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 27. NOV. 1984 ERFÜLLT. DOP HINWEIS WURDE BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 12. NOV. 1984 AZ.: IV 810a - 512.113-6043 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT. NORDERSTEDT, DEN 12. NOV. 1984
6. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. NORDERSTEDT, DEN 12. NOV. 1984
7. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 27. NOV. 1984 ORTSBLICHLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VEREINFACHTUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERDSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST NITHTAN AM 16.11.1984 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN. NORDERSTEDT, DEN 27. NOV. 1984
STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG
BEBAUUNGSPLAN NR 158 2.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG GEBIET: GRASWEG
PLAN NR. ENTWURF: NAME: SCHN. DATUM: MASSTAB: 1:1000 NORDERSTEDT, DEN

LAGEPLAN M = 1:10000

Table with columns: PLAN NR., ENTWURF, NAME, SCHN., DATUM, MASSTAB, NORDERSTEDT, DEN